

Rückblicke auf zürcherische Kultur- und Sittenbilder in früherer Zeit

Autor(en): **Jucker, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **5 (1901)**

Heft 20

PDF erstellt am: **11.09.2024**

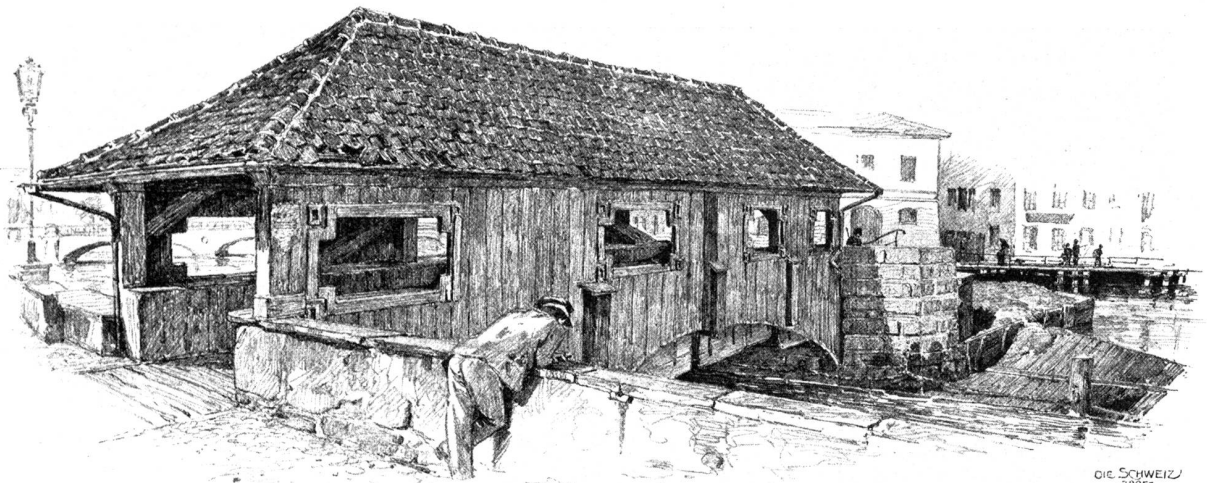
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-575555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



„Das gedeckte Brückli“ am untern Mühlesteig in Zürich. Originalzeichnung von S. Gattiker, Rüschtikon.

Französische Kurgäste im Bad Schinznach sammelten Jahr um Jahr Beiträge, um die Gräber dieser Kämpfer zu schmücken und einzufriedigen, und mit Hilfe der französischen Regierung und ausgeführt von dem berühmten Bildhauer Bartholdy aus Paris konnte nach dreißig Jahren nun zur Einweihung des Kollektiv-Denkmales geschritten werden. Bartholdy, selbst ein regelmäßiger Kurgast von Schinznach, ist bekannt durch seine Kolossal-Statue der Freiheit im New-Yorker Hafen, durch die Denkmal-Gruppe beim Centralbahnhof in Basel, geschenkt von der Stadt Straßburg, durch den Löwen von Velfort u. s. w. Anlehnd an einen Obelisk, der die Namen der fürs Vaterland Gestorbenen trägt, schuf er eine in Bronze gegossene weibliche Figur, die in der Rechten ein gebrochenes Schwert schwingt, in der Linken einen Friedenskranz spendet als letzten Gruß des trauernden Frankreich. In dieser durch stimmungsvolle Ruhe wohlthuenden Umgebung ist dieses Grabmal von pacifischer Wirkung, voll schlichter, ergreifender Größe. Schlicht und edel vollzog sich auch der Weihe-Akt nach dem Gottesdienst am Sonntagmorgen des 7. Juli 1901. Hinter den dunkeln Büschen hervor erklang Chopins Trauermarsch durch das Kurorchester von Schinznach. Der französische Konsul in Basel hielt eine tiefempfundene, für die Schweiz sehr verbindliche Weiherede und legte einen prächtigen Kranz am Denkmal nieder; dasselbe that ein Herr aus Basel im Auftrage der dortigen französischen Kolonie, sowie der Militärattaché der französischen Botschaft in Bern für die französische Armee. Der Ortspfarrer von Birr, ihm zur Seite der greise

Kurarzt von Schinznach, der die unglücklichen Bourbakianer s. Z. behandelte, nahm das Denkmal namens der Ortsbehörden entgegen. Seine schlichten, herrlichen, gehaltvollen Worte verfehlten nicht, auf Herz und Gemüt aller Anwesenden von nah und fern den tiefsten Eindruck zu machen. Unvergeßlich wird seine Ermahnung an die Jungmannschaft unseres Landes sein, aus diesem Denkmal die richtigen Lehren zu ziehen: Diese Streiter für die Unabhängigkeit ihres Landes wurden in fremdem, freiem Boden bestattet, nach dem Ceremoniell wie jeder Eingeborne. Der an den Gräbern dieser Franzosen die Trostworte spendende Geistliche war ein Württemberger, seine mit ihm betende Gattin eine Elsässerin, in unserm freien Lande schlafen sie wie die Unserigen. Möge die Frucht aus diesem Denkmal reifen, alle Menschen brüderlich und liebevoll zu vereinen im Kampfe für die Freiheit und die Gerechtigkeit zur Ehre unseres einen, selben Gottes.

Ein Orchesterstück schloß die würdige Feier. Vor dem Verlassen des stillen Friedhofs unterließen die französischen Gäste nicht, bei dem Grabe Pestalozzis einen ehrfurchtsvollen Halt zu machen und einen prächtigen Kranz mit ihrer tricolornen Schleife niederzulegen. In ihren Reden, frei von Bombast und Rebanche, war auch nicht die leiseste Andeutung, die den Gegner von dazumal hätte beleidigen können; und ohne daß die Linke etwas erfuhr, that ihre Rechte etwas, über das die Armen des Sprengels von Birr Ursache haben, herzlich dankbar zu sein.

Rückblicke auf zürcherische Kultur- und Sittenbilder in früherer Zeit.

Von Dr. S. Juter, Rechtsanwalt, Zürich.

Wie noch in der Gegenwart, so haben schon von Alters her, sowohl bei dem Abschlusse eines Verlöbnisses, als bei der eigentlichen Hochzeit sehr verschiedene Bräuche geherrscht. Ein ganz eigentümlicher Brauch war vormals fast überall auf unserer Landschaft verbreitet, der längst vom Schauplatz verschwunden, und der heutigen Generation nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt ist.

Es ist dies der sog. „Hauß“ (mit dem Zeitworte „haussen“), oder auch „Thauß“, gesprochen „thausen“, ein kaum mehr verständliches, antiquiertes Ceremoniell, das bei dem „Cheversprechen“ Sitte war und nicht fehlen durfte. Man verstand darunter den Tribut, welchen der aus einer fremden Gemeinde hergekommene Bräutigam der „Knabengesellschaft“ der Gemeinde seiner Braut in Form einer Geldgabe zu entrichten hatte, ehe und bevor die Hochzeit vollzogen wurde.

Damit hatte es folgende Bewandnis:

Wenn ein „Hochzeiter“ — dies war der landläufige Ausdruck — aus einer gemeindefremden Ortschaft eine Braut zu seiner zukünftigen Ehefrau und Genossin heim-

führen wollte, so hatte derselbe an dem Sonntage, da sein Verlöbniß kirchlich von der Kanzel verkündet wurde, einen Einstands-Trunk abzuhalten. Die Entgegennahme des „Hauß“ geschah überall, wo er vorkam, unter gewissen Förmlichkeiten. Am Abend des Verkündsonntages versammelte sich die gesamte ledige Knabengesellschaft in einem Dorfwirtshause. Hier ernannten die Knaben zunächst einen Sprecher oder Präsidenten, den man den „Knabenhauptmann“ nannte und der sich mit zwei andern bezeichneten Knaben in die Wohnung der Braut zu begeben hatte. Da hatten sich bereits auch der Bräutigam und ferner die Gespielinnen der Braut eingefunden. Selbstverständlich war auch die Familie der Braut zugegen. Nachdem der Sprecher der Knaben das Brautpaar begrüßt hatte und hinwieder von diesem bewillkommt worden war, hatte der Knabenhauptmann die Aufgabe, an das Brautpaar eine kurze, auswendig gelernte Gratulationsrede zu halten. Nach einer dem Verfasser dieser Zeilen vor bald 40 Jahren von einem zuverlässigen, alten Manne gemachten Mitteilung hatte die Begrüßung der Knaben-Abordnung folgenden Wortlaut:

„Herr Hochzeiter und Jungfer Hochzeiterin!

Wir hoffen, Ihr werdet es uns nicht übel nehmen, daß wir uns die Freiheit erlauben, zu Euch zu kommen, denn es ist von jeher bei uns Sitte und Brauch gewesen, daß wenn sich eine Jungfer Tochter aus unserer Gemeinde in eine andere Gemeinde zu verheiraten gedenkt, ihr noch einen Glückwunsch für ihr Vorhaben mit auf den Weg zu geben.

Für's erste wünschen wir Euch beiderseits zu der beabsichtigten Heirat, daß Ihr glücklich, in Frieden und in Eintracht bei und miteinander leben möget, nebst Euren Eltern und Anverwandten, unter Gottes allmächtigem Segen.

Und wenn sodann Eure zukünftige Ehe mit Kindern gesegnet werden sollte, so wünschen wir, daß Ihr dieselben zur Ehre Gottes, Euch selbst zum Heil und Andern zur Freude auferziehen möget. Amen!

Diese Gratulationsrede hieß man gemeinhin „Hauspredigt.“

Der Hochzeiter dankt hierauf für sich und seine Braut, sowie für die übrigen Anwesenden der Knabengesellschaft für die ihnen erwiesene Ehre und schließt ebenfalls mit einem salbungsvollen Glückswunsche.

Schon hier — im Hause der Braut — wird der Abordnung der Knaben ein Trunk dargeboten und zur Verabschiedung derselben überreicht der Bräutigam dem Sprecher zu Händen der Knabenschaft die bereits in der Westentasche parat gehaltene Geldgabe, welche das „Hausgeld“ genannt wurde.

Gewöhnlich betrug das Douceur nicht unter einer Dublone = 10 Gulden alter, oder 23—25 Franken heutiger eidgenössischer Währung. Dies dann, wenn der Bräutigam ein einheimischer, d. h. ein „Zürbieter“ aus einer andern Gemeinde des Kantons war, und 6—8 Kronen- oder Brabanterthaler, im jetzigen Kurse von 35—45 Franken, wenn es ein fremder Bräutigam, d. h. ein solcher aus einer nicht zürcherischen Gemeinde war. Im Anschlusse der Einführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850 mag das „Hausgeld“, je nach den Vermögensverhältnissen, vielleicht bis auf 100 Franken angestiegen sein.

Nach beendigtem Besuche der bräutlichen Wohnung begab sich die Gesamt-Knabenschaft in ein bestimmtes Wirtshaus des Dorfes. Jeder der Knaben brachte zugleich ein Mädchen mit sich, wo alsdann auf Kosten des Brautpaares die empfangene Geldgabe „vertrunken“ und verjubelt wurde. Es waren zwei bis drei Tanzgeiger angestellt und bis zum Morgengrauen des neuen Tages wurde getanzt, gesungen und gescherzt.

Man hieß den Anlaß in der Volkssprache: Brautabend, Brautnacht, Hochzeitertrunk, Lesi, Legete u. s. w.

Allgemein herrschte die Sitte, daß bei dem „Thauf“ der Jungmannschaft von dem Bräutigam nicht etwa ein Quantum Wein in natura gespendet wurde, sondern es geschah dies ausnahmslos in klingendem Hartgeld.

Zur Kategorie der Knaben gehörten die Konfirmierten, d. h. die Jünglinge nach vollendetem 16. Altersjahre. Damit traten sie in den Stand der „Ledigen“ und wurden berechtigt — jedoch erst, nachdem sie sich in die Gesellschaft der Ledigen förmlich eingekauft hatten — auf den Gassen zu erscheinen und zur Nachtzeit herum zu schwärmen. Indes fanden an manchen Orten in die Knabengesellschaft selbst Ledige bis zu 30 Jahren Aufnahme.

An der Hochzeit selbst, wenn sie im Dorfe der Braut stattfand, wurde schon vom frühen Morgen an bis in die Nacht hinein zu Ehren der Neuvermählten geschossen, wobei für reichliches Pulver stets rechtzeitig vorgesorgt war.

Ueblicher Weise war derjenige, der aus einem andern Dorfe, als dem heimigen, ein Wittweib heiraten wollte, von der Leistung eines „Thauf“ dispensiert, obwohl ihn nicht gerade eine Disziplinarstrafe traf, wenn er der Knabengesellschaft in jenem Dorfe aus eigenem Antriebe zur Inszenierung eines „Thauf“ ein Geldgeschenk überreichte.

In vereinzeltten Gemeinden des Kantons, wie z. B. in Dübendorf, hatte auch der in der Gemeinde der Braut ansässige fremde Bräutigam, gleich wie ein gemeindefremder Hochzeiter, den hergebrachten „Thauf“ zu leisten. Und in Weinigen, wo ebenfalls am Verlobungstage der Brauch und die Sitte des „Thauf“ existierte, hatte der fremde Bräutigam außerdem noch ein besonderes Brautgeld abzuherrschen.

Nach unverbürgten Angaben von Wiedikon und Bauma soll es das Mädchen gewesen sein, welches am Verlobungstage für ein förmliches Abendessen der Knabenschaft aufzukommen hatte.

Wenn die Geldspende für den „Thauf“ verweigert wurde, was zwar selten vorkam, so rächten sich die Knaben dadurch, daß sie dem Brautpaare, um dasselbe zu brandmarken, am frühen Morgen des Hochzeitstages Spreu (verschlagene Hülsen des Getreides) auf den Weg zum Braut Hause streuten.

Noch eine andere Sitte oder Unsitte, die in gewissen Bauerndörfern auf der Landschaft Platz gegriffen hatte, bezeichnet man mit dem Namen das „Brautführen“. Es war dies eine spöttliche Nachahmung, welche dann stattfand, wenn der Bräutigam den Burichen des Dorfes keinen „Thauf“ gegeben hatte. Sie bestand kurzer Hand darin, daß die Gesellschaft der Knaben am Verlobungstage des Verlobnisses, d. h. an der sog. „Brautnacht“, vor dem Hause der Braut und des Bräutigams ein Charivari aufführten. Diese Verfilzung konnte von dem Bräutigam nimmermehr gut gemacht werden.

Vielsach zog der „Thauf“ förmliche Trinkgelage und im Gefolge damit Händel und Kaufereien nach sich. So kam es, daß derselbe ungefähr seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entweder gänzlich abgeschafft, oder dann in Geldgaben zu einem gemeinnützigen Zwecke umgewandelt wurde, und zwar teils aus eigenem Antriebe der Knabenschaften, teils durch behördliche Verbote. Gegenwärtig ist der „Thauf“ absolut außer Uebung gekommen und auch das Wort selbst obsolet geworden.

Wann und wo ist nun schließlich das Wort „Thauf“ entstanden? Leider sind wir auf sprachlich-etymologischem Wege außer stande, hierüber eine befriedigende und zureichende Erklärung abzugeben, denn die genaue Abstammung des sonderbaren Ausdruckes ist unsers Wissens zur Stunde noch in ein mystisches Dunkel gehüllt.

Wir haben bereits oben von dem Brautfuder gesprochen. Was man unter einem solchen versteht, dürfte allgemein bekannt sein, weniger dagegen das Zeremoniell, das althergebrachtem Brauche gemäß auf der Landschaft bei dem Transporte einer Brautfahrt geübt wurde.

Die Aussteuer oder Brautfahrt, welche aus dem elterlichen Hause der Braut in ihr neues Heim gebracht wird, befindet in der Hauptsache aus einem zweischläfigen Bett mit hochgefülltem Laubsack, einer Kinderwiege oder einem Kinderbett, einem Tisch, zwei Stühlen, einem Schemel, einem Kleiderschrank, enthaltend einen Vorrat von Kleidungsstücken, und zu hinterst auf dem Wagen aus einer mit Meiste oder Flachs wohl versehenen Kunkel am Spinnrad.

Die Brautfahrt wird am Donnerstag nach der Verlobung des Verlobnisses auf ein festliches Zweigespann geladen, das von dem Bräutigam bestellt ist, aber neben dem Fuhrmann nur von dem Schreiner begleitet wird. Der Fuhrmann trägt auf dem Hut ein von der Braut angeheftetes neues, farbiges Kastuch, nebst einem Blumensträußchen. Ebenso näht die Braut dem Schreiner ein Sträußchen natürlicher oder künstlicher Blumen auf die linke Seite seines Rockes. Vor der Wegfahrt des Brautfuders muß der Bräutigam den herbeigestürmten Kindern und ärmern Leuten des Dorfes kleinere Geldgeschenke verabfolgen. Dann geht er — begleitet von einer Schwester oder Gespielin der Braut — auf einem nähern Wege zu Fuß seiner Heimat zu, wo er die Einfahrt des Brautwagens durch abermaliges Geldspenden an die dortige Dorfsjugend, welche den Weg mit Stangen versperrt, gleichsam erkaufen muß.

Dieser Brauch herrschte namentlich in Pfäffikon. In Wönchaltorf bei Ulster war es schon wieder anders. Hier steht der Bräutigam hinten auf dem Brautwagen und wirft von da aus Kleingeld unter die Menge. Noch in weitem Dörfern geht die Schwester des Bräutigams oder der Braut mit einem Korbe, gefüllt mit Lebensmitteln, hinter dem Brautwagen her u. s. w.

Diese Sitte des Bringens und Führens des Brautfuders von einem Orte zum andern besteht in den eigentlichen Bauerngemeinden noch heutzutage, obwohl zugegeben werden muß, daß dieselbe, wie alles Alte und Dagewesene, mit jedem Jahre mehr in Abnahme begriffen ist und zuletzt gänzlich verschwindet. Immerhin war die Sitte eine schöne und wert ihrer Erinnerung!

